

## **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets Neuhaus / Josefstal entlang Dürnbach, Ankelbach, Hachelbach**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln und zu kartieren, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden.

Im Auftrag des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim wurden nun der Ankel-, Hachel- und Dürnbach beflogen, nach landesweit einheitlichen Methoden vermessen, die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

Grundlage war dabei das 100-jährliche Hochwasser, d.h. ein Hochwasserereignis, das durchschnittlich einmal in hundert Jahren auftritt. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Dabei handelt es sich aber lediglich um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung, wie z.B. bei einem Bebauungsplan oder einem Flächennutzungsplan.

Das Überschwemmungsgebiet von Ankel-, Hachel- und Dürnbach kann im Internet unter

<http://www.landkreis-miesbach.de/Buergerservice/Onlinedienste/Geoinformationssystem/>

eingesehen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) alle Grundstückseigentümer im kartierten Bereich verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen.

Entsprechende Vorkehrungen technischer Art können sowohl bestehende Anlagen als auch Neuerrichtungen betreffen. Konkrete Beispiele für Vorsorgemaßnahmen sind der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Invalidenstr. 44, 10115 Berlin zu entnehmen, die dort kostenlos bezogen werden kann und im Internet unter

[http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/hochwasserschutzfibel\\_2.html?linkToOverview=js](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/hochwasserschutzfibel_2.html?linkToOverview=js)

abrufbar ist.

Weitere wertvolle Informationen hierzu finden Sie auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

<http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/wasserwirtschaft/hochwasser/buerger.htm>

Als nächsten Schritt wird nun das Landratsamt das ermittelte und kartierte Gebiet mittels amtlicher Bekanntmachung vorläufig, d.h. auch rechtlich sichern, um u.a. die Möglichkeit zu schaffen, die bauliche Entwicklung im Überschwemmungsgebiet vorausschauend zu steuern. Eine förmliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.

*Im Zuge der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets sind oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B (mehr als 1 bis 10 m<sup>3</sup> Volumen) im HQ<sub>100</sub> Bereich des ermittelten Überschwemmungsgebietes durch einen Sachverständigen im Sinne von § 18 VAwS überprüfen zu lassen.*

*Nähere Tipps zur Anlagensicherheit finden Sie im Merkblatt „Sichere Heizöllagerung im Überschwemmungsgebiet“, das auf der o.g. Internetseite des Bayerischen*

*Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zur Verfügung steht, bei Bedarf aber auch über das Landratsamt bezogen werden kann.*

*Auch die Landwirtschaft ist von Überschwemmungsgefahren betroffen. So ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 4 WHG das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden untersagt, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.*

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass trotz aller Vorkehrungen ein Restrisiko verbleibt. Für evtl. im Hochwasserfall eintretende Schäden wird weder von der Gemeinde bzw. Landkreis noch vom Freistaat Bayern eine Haftung übernommen. Der vorsorgliche Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Miesbach, Fachbereich Wasserrecht, Abfall und Bodenschutz, Tel. 08025/704-3211 oder Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Tel. 08031/305-205.